
S 36 An 5791/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 An 5791/95
Datum	11.11.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 6/97 W 00
Datum	31.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Klage wird abgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf eine besitzgeschätzte Rente nach Â§ 4 Abs. 4
Anspruchs- und AnwartschaftsberfÄhrungsgesetz (AAÄG).

Der am 1931 geborene, im Beitrittsgebiet lebende KlÄger war in der DDR als
Ingenieur beschÄftigt, zuletzt bis zum 30. Juni 1990 beim VEB Ibetrieb der
Energieversorgung in Berlin (Ost). Seit dem 1. Mai 1965 gehÄrte er der
zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI) an, mit der Zusage
einer monatlichen Rente in HÄhe von 60 % des im letzten Jahr vor Eintritt des
Versorgungsfalls bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts.

Seit dem 1. Januar 1976 war er auÄerdem Mitglied der Freiwilligen
Zusatzrentenversicherung (FZR). Im letzten Jahr seiner ErwerbstÄtigkeit von Juli
1989 bis Juni 1990 bezog er bis MÄrz 1990 ein Bruttogehalt von 1.705,- Mark der
DDR â M â (netto 1.342,- M) und von April 1990 an ein Bruttogehalt von 1.785,-

M (netto 1.447,- M). Vom 1. Juli 1990 an erhielt der Klager Vorruhestandsgeld, vom 1. August 1991 an Altershbergangsgeld.

Auf seinen Antrag vom 27. Februar 1992 gewhrte die Beklagte dem Klager nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VI vom 1. Januar 1992 an im Hinblick auf seine anerkannte Schwerbehinderung Altersrente fr Schwerbehinderte, Berufsunfhige oder Erwerbsunfhige (Bescheid vom 2. September 1994, Neufeststellungsbescheid vom 21. November 1994). Die Monatsrente betrug vom 1. Januar 1992 an 1.635,44 DM (Zahlbetrag 1.530,77 DM), vom 1. Januar 1995 an 2.459,75 DM (Zahlbetrag 2.282,65 DM).

Widerspruch und Klage, mit denen der Klager von der Beklagten im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze aus verfassungsrechtlichen Erwgungen zustzlich zur festgestellten Altersrente die Leistung des "nicht in die Rentenversicherung hberhrten Teils der zustzlichen Versorgung" verlangte, blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 1995; Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 1996). Whrend des Berufungsverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die "Systementscheidung" der hberhrung der Ansprche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und die Bercksichtigung der dort versicherten Arbeitsentgelte lediglich bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach Å 6 Abs. 1 Satz 1 AAG in Verbindung mit Anlage 3 mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar seien (Urteile des BVerfG vom 28. April 1999 â 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95 â = SozR 3-8570 Å 10 Nr. 3 und â 1 BvR 485/97 und 1 BvR 1926/96 â = SozR 3-2600 Å 307 b Nr. 6 S. 37; Beschluss des BVerfG vom 9. Mrz 2000 â 1 BvR 2216/96 â = SozR 3-8570 Å 8 Nr. 5 S. 26).

Daraufhin hat der Klager nur noch geltend gemacht, ihm stehe als rentennahem Jahrgang gemÅ Å 4 Abs. 4 AAG der "besitzgeschtzte Zahlbetrag" in Hhe des fiktiven Gesamtanspruchs aus Sozialversicherungsrente und Zusatzversorgung am 1. Juli 1990 bzw. der fiktive "weiterzuzahlende Betrag" per 31. Dezember 1991 zu. Dies fhre zu einem hheren Rentenzahlbetrag.

Nach Erlass eines weiteren Neufeststellungsbescheides vom 25. Oktober 2000 beantragt der Klager,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 1996 sowie die Bescheide vom 2. September 1994 und 21. November 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1995 und den Bescheid vom 25. Oktober 2000 zu ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Rente gemÅ Å 4 Abs. 4 AAG neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend. Å 4 Abs. 4 AAG sei nicht

zugunsten des Klägers anwendbar. Er gehörte nicht zu den rentennahen Jahrgängen im Sinne dieser Vorschrift, weil er nach DDR-Recht erst nach dem Stichtag 30. Juni 1995 nämlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Mai 1996 rentenberechtigt gewesen wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des SG [S 36 An 5791/95](#) -) und Beklagtenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der während des Berufungsverfahrens ergangene Bescheid vom 25. Oktober 2000 ist gemäß [Â§ 96 Abs. 1, 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kraft Klage Gegenstand des Verfahrens geworden.

Berufung und Klage sind unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Renten Neuberechnung nach [Â§ 4 Abs. 4](#) [AAÄG](#) in der Fassung des 2. [AAÄG-Änderungsgesetzes](#) (2. [AAÄG-ÄndG](#)) vom 27. Juli 2001 (In-Kraft-Treten für Personen, für die wie den Kläger am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war: 1. Januar 1992). Nach dieser Vorschrift ist, wenn eine Rente nach den Vorschriften des SGB VI in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 beginnt und der Berechtigte am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, bei Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt, höchstens jedoch der jeweilige Höchstbetrag nach [Â§ 10 Abs. 1](#) oder 2, um 6,84 vom Hundert zu erhöhen und solange zu zahlen, bis die nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente diesen Betrag erreicht (Satz 1). Satz 1 gilt nur, wenn der Berechtigte einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hätte, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wären (Satz 2).

Die Rente des Klägers nach den Vorschriften des SGB VI begann zwar in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995. Der Kläger hatte am 18. Mai 1990 auch seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet. Er hätte jedoch, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wären, im maßgeblichen Zeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 keinen Anspruch aus dem Versorgungssystem (der technischen Intelligenz) gehabt, weil dieser als Anspruch auf Zusatzversorgung von einem bestehenden Rentenanspruch aus der Sozialversicherung der DDR abhing. Einen solchen hätte der Kläger aber erst nach Ablauf des maßgeblichen Zeitraums nämlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres erworben. Vorgezogene Altersrenten für männliche Versicherte gab es nach dem Rentenrecht der DDR nicht. Es besteht auch kein Anhalt für die Annahme, dass der Kläger wegen Invalidität bis zum 30. Juni 1995 eine Invalidenrente nach dem Rentenrecht der DDR hätte beanspruchen

kÄ¶nnen.

Zwar ist dem Gesetz nicht ausdrÄ¶cklich zu entnehmen, dass Ä¶ um seine Voraussetzungen zu erfÄ¶llen Ä¶ nicht nur der SGB VI-Rentenanspruch im Ä¶bergangszeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 begonnen haben mÄ¶sse, sondern dies auch fÄ¶r den Renten- bzw. Versorgungsanspruch nach dem DDR-Recht zu gelten habe, wÄ¶re es weiter anzuwenden gewesen. Dies folgt aber zwingend sowohl aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift als auch aus Notwendigkeiten seiner praktischen Handhabbarkeit.

In den Genuss eines Besitzschutzes nach MaÄ¶gabe des DDR-Versorgungsrechts sollen nach Ä¶ 4 Abs. 4 AAÄ¶G diejenigen Zusatzversorgten gelangen, die zwar nicht mehr bis zum 31. Dezember 1991 einen Renten- und Versorgungsanspruch nach DDR-Recht erworben hatten, diesen aber Ä¶ wÄ¶re das DDR-Recht weiter anzuwenden gewesen Ä¶ in einem sich anschließenden Ä¶bergangszeitraum erworben hÄ¶tten. Dieser Ä¶bergangszeitraum fÄ¶r "rentennahe JahrgÄ¶nge" kann indes fÄ¶r RentenansprÄ¶che nach DDR-Recht einerseits und nach dem SGB VI andererseits nicht unterschiedlich sondern nur einheitlich sein. So legte noch der Einigungsvertrag (EV) als Ä¶bergangszeitraum fÄ¶r den aufrechtzuerhaltenden Besitzschutz den Zeitraum vom 4. Oktober 1990 bis 30. Juni 1995 fest (EV Anlage II Kap. VIII H III Nr. 9 Buchst. b Satz 5), also einen Zeitraum, in dem zunÄ¶chst (bis zum 31. Dezember 1992) noch (wenn auch noch gestaltbares) DDR-Rentenrecht weitergalt und erst vom 1. Januar 1992 an das Recht des SGB VI. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Besitzschutzes musste aber entscheidend bleiben, dass der Ä¶ ab 1. Januar 1992 nur noch hypothetische Ä¶ Rentenanspruch nach DDR-Recht im (einheitlichen) Ä¶bergangszeitraum erworben worden wÄ¶re. Nur dann konnte der Besitzschutz ab 1. Januar 1992 im Rahmen eines im Ä¶bergangszeitraum beginnenden Rentenanspruchs nach dem SGB VI zum Tragen kommen.

Zum anderen ist es fÄ¶r die Vergleichsberechnung nach Ä¶ 4 Abs. 4 AAÄ¶G erforderlich, dass konkret der besitzgeschÄ¶tzte fiktive Gesamtanspruch aus Sozialversicherungsrente und Versorgung zum 1. Juli 1990 ermittelt wird. Dazu bedarf es der Feststellung, welche Sozialversicherungsrente dem KlÄ¶ger in welcher HÄ¶he nach DDR-Recht zugestanden hÄ¶tten. Dies ist ohne Bezug auf einen zeitlichen Rahmen, eine zeitliche AnknÄ¶pfung nicht mÄ¶glich. Es lieÄ¶e sich demnach nur feststellen, dass der KlÄ¶ger im Mai 1996 (wegen Vollendung des 65. Lebensjahres) einen Anspruch auf Altersrente nach DDR-Recht erworben hÄ¶tten. Insoweit kÄ¶nnte aber nicht nachvollziehbar und plausibel begrÄ¶ndet werden, dass diese zeitliche Distanz (zum und) fÄ¶r den erforderlichen fiktiven Renten- und Versorgungsanspruch am 1. Juli 1990 Ä¶ anders als fÄ¶r den realen Rentenanspruch nach dem SGB VI, der die Besitzschutzposition erst zur Geltung zu bringen vermag, hierfÄ¶r aber spÄ¶testens am 30. Juni 1995 begonnen haben muss Ä¶ ausreicht.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem BSG-Urteil vom 31. Juli 2002 Ä¶ [B 4 RA 2/02 R](#) Ä¶ zur Vergleichsberechnung nach Ä¶ 4 Abs. 4 AAÄ¶G. Darin ist zwar nicht ausdrÄ¶cklich erwÄ¶hnt, dass der Anspruch auf Vergleichsberechnung bzw. Besitzschutz nach dieser Vorschrift nicht nur einen (realen) Rentenanspruch nach

dem SGB VI sondern auch einen hypothetischen Renten- und Versorgungsanspruch nach DDR-Recht im Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 1995 voraussetzt. Dieses Nichterwähnen mag jedoch darin begründet sein, dass im dort zugrunde liegenden Fall der Beginn beider Renten – sowohl der realen als auch der hypothetischen – identisch war (Rente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres), so dass die hier streitgegenständliche Problematik dort nicht auftrat.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024